

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967-GemO i.d.g.F. wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Radkersburg vom 27.11.2014.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Pressluftschlämmern u. dgl.) ist an Wochentagen in den Zeiten von

Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 20 Uhr
Samstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet.

§ 2

Diese Beschränkungen gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im §1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 – GemO 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.F. LGBl.Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bad Radkersburg, 4.12.2014